

# Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Hard

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) wird i.d.g.F., welche am 01.01.2007 in Kraft tritt, auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2006 verordnet:

## **1. Abschnitt                    ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1    ALLGEMEINES**

Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Hard und der Wasserbezug erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und nach dieser Wasserleitungsordnung.

### **§ 2    VERSORGUNGSBEREICH**

1. Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile bis zu einer Entfernung von 100 m von der Versorgungsleitung.
2. Zum Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage gehört auch das rechtsrheinische Gebiet „Mäder“ der Gemeinde Fußach.
3. Nicht zum Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage gehört das linksrheinische Gebiet der Marktgemeinde Hard.
4. Der Versorgungsbereich ist im Plan, der einen Bestandteil der Verordnung bildet, zeichnerisch dargestellt.

### **§ 3    BEGRIFFE , GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung (Speicherung) und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
2.
  - a. Anschlussnehmer sind Eigentümer von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen.
  - b. Versorgungsleitung ist jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.
  - c. Anschlussleitung ist die Wasserleitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.
  - d. Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle (Hausinneninstallation)

- e. Übergabestelle ist die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung. Der Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlussleitung.
3. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

## **2. Abschnitt**

# **ANSCHLUSS AN DIE GEMEINDEWASSERVERSORGUNGSANLAGE**

## **§ 4 ANSCHLUSSPFLICHT , ANSCHLUSSRECHT**

Anschlusspflichten und Anschlussrechte sind im § 4 Wasserversorgungsgesetz geregelt.

## **§ 5 EIGENWASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

1. Ist die Weiterbenutzung einer bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage nach § 4 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz zulässig, so ist sicherzustellen, dass durch die strikte und dauerhafte Trennung der Eigenversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist (Rückschlagventile genügen nicht).
2. Eine Eigenwasserversorgungsanlage ist jedenfalls aufzulassen, wenn die Wasserqualität nicht mehr den Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung, Lebensmittelgesetz, Lebensmittel- u. Verbraucherschutzgesetz und Codex-Kapitel B1 entspricht. In diesem Fall ist unverzüglich an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschliessen.
3. Die Errichtung und der Betrieb von Eigenwasserversorgungsanlagen für Nutzwasser (nicht Trinkwasser) – zB. Handbrunnen - ist schriftlich unter Beilage von Plan- und Beschreibungsunterlagen bei der Marktgemeinde Hard zu beantragen und es ist im Einzelfall durch die Wasserrechtsbehörde zu prüfen und zu entscheiden, ob eine wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage notwendig ist.

## **§ 6 ANSCHLUSS AN DIE GEMEINDEWASSERVERSORGUNGSANLAGE**

1. Um die Bewilligung zum Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage ist mittels eines, beim Amt der Marktgemeinde Hard aufliegenden, Vordruckes und unter Vorlage eines Lageplanes (1-fach), sowie bei Gebäuden unter Beibringung einer Berechnung der Geschossflächen anzusuchen. Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden und Betrieben ist für jedes Geschoss getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschossflächen vorzulegen.
2. Die Pläne und Beschreibungen haben sinngemäß dem Baugesetz zu entsprechen und müssen jedenfalls Angaben enthalten über:
  - a. die Grundstücksnummern der betroffenen Liegenschaften,
  - b. den Nachweis des Eigentums oder Baurechts,
  - c. den Verwendungszweck des Anschlussobjektes,
  - d. die Leitungsführung der Anschlussleitung,
  - e. die Situierung der Übergabestelle im Bauwerk.

3. Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 Wasserversorgungsgesetz erfolgen.
4. In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
  - a. den Zeitpunkt des Anschlusses,
  - b. Material und Dimension der Anschlussleitung,
  - c. die Auffassung oder Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage,
  - d. die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges und
  - e. Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
5. Bei Veränderungen am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, durch welche sich die maßgebenden Verhältnisse im Sinne der Abs. 1 - 4 ändern, ist eine neuerliche schriftliche Zustimmung erforderlich oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.

## **§ 7 ANSCHLUSS- und VERBRAUCHSLEITUNG , ÜBERGABESTELLE**

1. Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu erhalten und zu warten, sodass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
2. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle).

## **§ 8 HERSTELLUNG DER ANSCHLUSSLEITUNG**

1. Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung und der Einbau des Wasserzählers sind ausschließlich vom Wasserwerk der Marktgemeinde Hard auszuführen.
2. Die Marktgemeinde Hard kann hierfür befugte Unternehmer beauftragen.
3. Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
4. Zur Errichtung weiterer Anschlussleitungen an den bestehenden Anschlussleitungen ist die Marktgemeinde Hard berechtigt. Hierfür ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer einzuholen. Bei deren Verweigerung gilt § 9 Wasserversorgungsgesetz.

## **§ 9 AUSFÜHRUNG und ÄNDERUNG DER ANSCHLUSSLEITUNG**

1. Die Rohre, Verbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Rohrmaterial bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss mindestens 1 (ein) Zoll betragen.

2. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe (Sohltiefe) von mindestens 1,20 m so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist in Entsprechung zum Rohrmaterial ausreichend stark (mind. 10 cm) mit Sand zu ummanteln.
3. Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften bei der Marktgemeinde Hard spätestens drei Tage vor Beginn dieser Arbeiten um die Genehmigung der Aufgrabung anzusuchen.
4. Die Bestimmungen des § 8 und § 9 Abs. 1 bis 3 gelten auch für Änderungen der Anschlussleitung.

## **§ 10 EIGENTUMSÜBERGANG , ERHALTUNG UND WARTUNG**

1. Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Marktgemeinde Hard über.
2. Die Anschlussleitung ist von der Marktgemeinde Hard zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr in Verzug besteht, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
3. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B.: Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m beiderseits an die Leitungstrasse gesetzt werden.
4. Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen. Bei Nichtbeachtung haftet der Anschlussnehmer für alle daraus resultierenden Schäden.
5. Der Anschlussnehmer hat der Marktgemeinde Hard Erschwernis- und Mehrkosten infolge nachträglicher Überbauung der Leitungstrasse mit Mauern, Kanälen, Kabelleitungen, Terrassen, Pflasterungen, Asphaltierungen, Betonabdeckungen und dgl. oder infolge nachträglicher Bepflanzungen oder Überschüttungen zu ersetzen. Wenn im Zuge von Instandsetzungsarbeiten die Anschlussleitung auf Grund einer Überbauung, Bepflanzung oder Überschüttung neu trassiert werden muss, sind die Kosten vom Anschlussnehmer zu tragen.
6. Die Bestimmungen der Absätze 3 - 5 gelten sinngemäß auch für bestehende Versorgungsleitungen auf Grundstücken der Abnehmer.
7. Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als zwei Monate nicht benötigt wird, kann bei der Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) vorgenommen werden. Die durch die Absperrung oder Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Marktgemeinde Hard zu ersetzen.
8. Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung mit Ausnahme des Absperrventils bei der Übergabestelle dürfen nur von Bediensteten der Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) oder von diesen Beauftragten bedient werden.

9. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerd für elektrische Anlagen und Geräte ist nicht zulässig.
10. Bei Abbruch eines Anschlussobjektes ist die Marktgemeinde Hard nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, die Demontage der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.
11. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) auf Anlagen, Zäunen und Bauwerken des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
12. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hauswasserschieber mit einer Schieberkappe versehen ist, welche jederzeit frei zugänglich sein muss. In landwirtschaftlichen Wiesen kann die Schieberkappe bis 5 cm abgedeckt sein. In diesem Fall ist das Wasserwerk Hard vor Überschüttung der Schieberkappe zur Einmessung derselben zu informieren.

## **§ 11 WASSERZÄHLER**

1. Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) angeschafft, eingebaut und gewartet. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom Wasserwerk Hard bestimmt. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Marktgemeinde Hard.
2. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen (Schieber) einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.
3. Die Kosten für Anschaffung, Einbau und Instandhaltung des Wasserzählers sowie dessen Eichung und Nacheichung (gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes) sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
4. Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind sie auf Verlangen der Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) vom Anschlussnehmer selbst anzuschaffen und, entsprechend den Bestimmungen des Eichgesetzes, in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten zu warten und zu erhalten.
5. Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung im Objekt nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigbügeln und einer tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung auszuführen.
6. Der Einbau des Wasserzähler erfolgt erst, wenn die Verbrauchsleitungen fertig gestellt sind.
7. Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen etc. liegt es im Ermessen der Marktgemeinde Hard, einen Wasserzähler anzubringen.
8. Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegen der Marktgemeinde Hard. Ausgenommen sind private Wasserzähler nach Abs. 4.

9. Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss leicht zugänglich sein und ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können, Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
10. Das Entfernen von Wasserzählern und der Plomben ist verboten. Jede Beschädigung der Plomben ist der Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Wasserzähler und Plomben trägt der Anschlussnehmer.
11. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler oder Wohnungswasserzähler) in der Verbrauchsleitung nach der Wasserübergabestelle ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.
12. Wird vom Anschlussnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag des Anschlussnehmers einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt alle dadurch entstandenen Kosten der Anschlussnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Marktgemeinde Hard.

## **§ 12 WASSERBEZUG**

1. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, welcher der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
2. Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Marktgemeinde Hard unverzüglich zu melden.
3. Die Marktgemeinde Hard liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindevasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
4. Die Marktgemeinde Hard kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a. wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
  - b. Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - c. Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
  - d. dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.

5. Die Marktgemeinde Hard kann nach entsprechender Verständigung der Anschlussnehmer oder Wasserbezieher die Lieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a. Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
  - b. Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
  - c. den Beauftragten der Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
  - d. der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
  - e. dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von einer Regenwasserleitung oder Eigenwasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
  - f. der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenordnung nicht nachkommt.
6. Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse. Die Marktgemeinde Hard haftet nicht für daraus entstandene Schäden, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind.

### **§ 13 VERBRAUCHSLEITUNG (Hausinneninstallation)**

1. Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitung einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind dem Wasserwerk Hard unverzüglich zu melden und zu beheben.
2. Der Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Marktgemeinde Hard nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im vorhinein der Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) mitzuteilen.
3. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsleitungen dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

### **§ 14 REGENWASSERNUTZUNG IM HAUSHALT**

1. Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften – einer Bewilligung des Bürgermeisters.

2. Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um eine Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Plan- und Beschreibungsunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
  - a. für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
  - b. dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasseranlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist. Hier gilt sinngemäß der § 13 Abs. 3.
  - c. dass durch entsprechende Zähleinrichtungen (Abwasserzähler) die Wassermengen, die in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, gezählt und verrechnet werden können.
3. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung, erteilt werden.
4. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
5. Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß bei, an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen, Bauwerken mit eigener Wasserversorgung.

## **§ 15 HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN**

1. Die Hydrantenanlage dient in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung innerhalb 10 Tagen an das Wasserwerk Hard vorzunehmen.
2. Jede andere Nutzung darf nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) erfolgen.
3. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen. Die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.
4. Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte, Wasserleitungen (Steigleitungen, Sprinkleranlagen etc.) installiert werden. Diese Leitungen sind über einen entsprechend geeigneten Wasserzähler einzuspeisen. Die Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) zu melden.
5. Die Marktgemeinde Hard übernimmt keine Haftung für die Wasserbelieferung im Falle betriebsbedingter Unterbrechungen. Dies gilt nicht, sofern die Unterbrechungen von der Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
6. Sofern dies eine gesicherte Wasserversorgung erforderlich macht, ist der Bürgermeister befugt, die Entnahme im notwendigen Ausmaß zu beschränken oder zu untersagen.
7. Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

8. Öffentliche Auslaufbrunnen, sofern sie im Besitz der Marktgemeinde Hard stehen, sind Bestandteil der Gemeindewasserversorgungsanlage und dürfen nicht verunreinigt werden.
9. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig.
10. Die Zugänglichkeit zu Hydranten muss jederzeit und ungehindert möglich sein. Für Schäden bei der Entfernung von Hindernissen übernimmt die Marktgemeinde Hard keine Haftung.
11. Bei Wasserabgabe aus Hydranten für private Zwecke (zB. Bauausführungen, Veranstaltungen, etc..) erfolgen der Ein- u. Ausbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung ausschließlich durch Mitarbeiter des Wasserwerkes Hard. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen. Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber gegen Frost zu schützen. Schäden infolge Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

### **3. Abschnitt                      SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 16    ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN**

Alle dem Anschlussnehmer erwachsenen Rechte und Pflichten gehen bei einem Eigentumsübergang auf den jeweiligen neuen Eigentümer über. Der Anschlussnehmer tritt auch in all-fällige Sondervereinbarungen des Vorbesitzers ein.

#### **§ 17    STRAFBESTIMMUNGEN**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden bei der Bezirks-verwaltungsbehörde zu Anzeige gebracht.

#### **§ 18    ÜBERWACHUNG, ANZEIGE, AUSKUNFTSPFLICHT**

1. Anschlussnehmer und Wasserbezieher sind verpflichtet, der Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
2. Der Anschlussnehmer, sowie der Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der notwendigen Arbeiten sowie die Überwachung und alle zum ordentlichen Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage erforderlichen Erhebungen durch die Marktgemeinde Hard (Wasserwerk) oder von ihr Beauftragte an Ort und Stelle - auch ohne Terminvereinbarung - zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

## **§ 19 INKRAFTTRETEN - AUSSERKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung wird nach § 32 Gemeindegesetz kundgemacht und tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft.

Hard, am 14.12.2006

Der Bürgermeister